

Satzung der Landeslehrerververtretung der Berliner Musikschulen (LBM) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen: **“Landeslehrerververtretung der Berliner Musikschulen (LBM) e.V.”**, im folgenden **“LBM”** genannt. Er führt die Arbeit der seit 1990 tätigen **“überbezirklichen Lehrerververtretung der Berliner Musikschulen (LBM)”** fort und ist deren Rechtsnachfolgerin.

Die LBM hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die LBM ist Berufsverband im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuer-gesetz.

§ 2 Vereinszweck

Die LBM vertritt die Interessen der Lehrkräfte der Musikschulen des Landes Berlin.

Die Interessenvertretung erfolgt insbesondere gegenüber Politik, Regierung, Opposition, Verwaltung, Gesellschaft, Öffentlichkeit, Verbänden, Organisationen sowie Presse und Medien.

Die LBM ist unabhängig sowie parteipolitisch neutral.

Die LBM ist Lobby-Verband des Musikschulwesens.

Die LBM setzt sich für konkrete Ziele ein, die in einem Programm festgehalten werden, welches von der Gründungsversammlung beschlossen und bei Bedarf von der Landes-Lehrervertreter-Versammlung aktualisiert wird. Das Programm versteht sich als Anlage zur Satzung jedoch nicht als deren Bestandteil.

Die LBM ist nicht Tarifpartner. Sie setzt sich jedoch für die Schaffung angemessener tariflicher Strukturen ein, mit denen das Ziel einer Bezahlung von Musikschul-Lehrkräften erreicht wird, welche deren hochwertiger Lehrtätigkeit sowie deren akademischer Ausbildung (Hochschulabschluss) ebenso gerecht wird, wie es bei der Bezahlung von Gymnasial-Lehrkräften der Fall ist. Dies gilt insbesondere für Musikschul-Lehrkräfte im Status des Freien Mitarbeiters / der Freien Mitarbeiterin und hier insbesondere für arbeitnehmerähnliche Lehrkräfte.

Die LBM ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel, die der LBM zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für notwendige Organisations- und Verwaltungskosten dürfen angemessene Beträge ausgegeben werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der LBM sind demokratisch gewählte Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter der Musikschulen des Landes Berlin. Musikschulen der Berliner Bezirke sind Musikschulen im Sinne des vorstehenden Satzes.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Landes-Lehrervertreter-Versammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden, wer sich um die LBM besondere

Verdienste erworben hat. Die Bedingungen ordentlicher Mitgliedschaft nach §3 (1) müssen dazu nicht erfüllt sein. Das Ehrenmitglied hat die selben Rechte wie jedes andere Mitglied.

Die Aufnahme erfolgt per Beschluss des Präsidiums, welcher aufgrund bekundeten Beitrittswillens und verifizierbarer Mitteilung über die erfolgte demokratische Wahl zur Lehrervertreterin / zum Lehrervertreter seitens der/des Gewählten bzw. deren/dessen Beauftragten (z.B. Sprecher/in der bezirklichen Lehrervertretung) erfolgt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die von der Landes-Lehrervertreter-Versammlung beschlossen wird.

Mit der Mitgliedschaft ist ein Beitrag verbunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung welche von der Landes-Lehrervertreter-Versammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Ausscheiden aus dem Lehrervertretungsamt, welches das Mitglied unverzüglich dem Präsidium mitteilt,
- schriftlichen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit,
- Tod,
- Ausschluss; Ein Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstandes wegen vereinschädigendem Verhalten oder aus wichtigem Grund erfolgen. Dies muss der Landes-Lehrervertreter-Versammlung vom Vorstand in geeigneter Weise nachgewiesen sowie leicht nachvollziehbar protokolliert werden. Ein Ausschluss ist nur möglich mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Landes-Lehrervertreter-Versammlung.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Landes-Lehrervertreter-Versammlung
2. das Präsidium.

§ 5 Landes-Lehrervertreter-Versammlung

Die Landes-Lehrervertreter-Versammlung ist höchstes beschlussfassendes Organ. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

Zu den Aufgaben der Landes-Lehrervertreter-Versammlung gehört insbesondere:

- Informationsaustausch untereinander,
 - Diskussion von Problemen und Lösungsmöglichkeiten,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - Genehmigung, Ergänzung bzw. Änderung von Tagesordnung und Protokollen der Landes-Lehrervertreter-Versammlung,
 - Wahl und Abberufung des Präsidiums sowie der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gem. einer von der Landes-Lehrervertreter-Versammlung zu beschliessenden Wahlordnung sowie Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl bzw. Beschlussfassung zur Entsendung von Präsidiumsmitgliedern oder Delegierten in relevante Gremien, Verbände, Organisationen usw. sowie deren Abberufung,
 - Beauftragung und Kontrolle des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Präsidiums sowie Aussprache hierüber,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen gem. § 9,
 - Beschluss einer Geschäftsordnung, einer Wahlordnung einer Beitragsordnung sowie einer Ausschlussordnung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 10,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung der LBM oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr wird eine Landes-Lehrervertreter-Versammlung als Jahreshauptversammlung abgehalten, darüberhinaus sollen mindestens fünf weitere Landes-Lehrervertreter-Versammlungen pro Geschäftsjahr stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen, die übrigen Landes-Lehrervertreter-Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In dringenden begründeten Ausnahmefällen kann mit einer verkürzten Frist eingeladen werden, welche drei Tage möglichst nicht unterschreiten soll.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet war. Darüberhinaus sollen Landes-Lehrervertreter-Versammlungen den Mitgliedern möglichst frühzeitig per Internet-Präsenz und ggf. per Newsletter bekannt gegeben werden.

Das Präsidium ist zur Einberufung einer Landes-Lehrervertreter-Versammlung verpflichtet, wenn sämtliche der LBM angehörenden Lehrervertreterinnen/ Lehrervertreter einer Berliner Musikschule, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen oder einer Tagesordnung verlangen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Landes-Lehrervertreter-Versammlung ist beschlussfähig.

Die Landes-Lehrervertreter-Versammlung wird von einem Präsidiumsmitglied gem. Präsidiumsbeschluss geleitet, sofern sie nichts anderes beschliesst.

Wahlergebnisse, Anträge und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet wird, jedem Mitglied bekannt gegeben wird und zur Genehmigung auf die Tagesordnung der nächsten Landes-Lehrervertreter-Versammlung gesetzt wird. Für alle weiteren Landes-Lehrervertreter-Versammlungen gilt vorstehender Satz sinngemäß, sofern die jeweilige Landes-Lehrervertreter-Versammlung nichts anderes beschliesst. Die Protokollführung wird von einem Präsidiumsmitglied gem. Präsidiumsbeschluss vorgenommen, sofern die Landes-Lehrervertreter-Versammlung nichts anderes beschliesst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und für maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Weitere Modalitäten zu Formalien der Landes-Lehrervertreter-Versammlung können in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung geregelt werden.

§ 6 Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Jahreshauptversammlung im Sinne von § 5 Zif. 3 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Sind nicht alle möglichen Präsidiumsposten im Sinne von Zif. 2) von der Jahreshauptversammlung besetzt worden, oder ist ein Präsidiumsmitglied ausgeschieden, so kann jede ordnungsgemäß einberufene Landes-Lehrervertreter-Versammlung unbesetzte Präsidiumsposten durch Zuwahlen für den Rest der Amtszeit des Präsidiums personell besetzen.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus bis zu sieben gleichberechtigten Präsidentinnen/Präsidenten; es sollen jedoch mindestens drei gewählt werden.

Die Präsidentinnen/Präsidenten regeln die jeweilige innerverbandliche Aufgabenverteilung präsidiumsintern, wobei mindestens einer Person die Zuständigkeit für die Vereinskasse zu übertragen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Präsidentinnen/Präsidenten sind zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB bestellt und zwar einzelvertretungsberechtigt. Bezüglich der gerichtlichen Vertretung können die Präsidiumsmitglieder sich durch Mehrheitsbeschluss eine Rangfolge der Vertretungsbefugnis geben. Bezüglich der aussergerichtlichen Vertretung können

die Präsidiumsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ihre Zuständigkeiten festlegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Das Präsidium nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und setzt die Beschlüsse der Landes-Lehrervertreter-Versammlung um. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

Politische Lobby-Arbeit,

Vertretung des Berufsstandes: in und gegenüber Politik, Regierung, Opposition, Verwaltung, Gesellschaft, Öffentlichkeit, Verbänden, Organisationen, Gremien, Presse u. Medien sowie bei Anhörungen, Podiumsdiskussionen, Kongressen usw.,

Verfassen und Verbreiten von Resolutionen, Statements, (offenen) Briefen, Pressemitteilungen usw.,

Betreiben einer Internet-Präsenz,

Geschäftsstellenorganisation und Finanzmittelverwaltung,

Erarbeiten von Vorschlägen zu Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Ausschlussordnung an die Landes-Lehrervertreter-Versammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Landes-Lehrervertreter-Versammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich für das zurückliegende Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

§ 8 Mitgliedschaften in / Zusammenarbeit mit Gremien, Verbänden, Organisationen, sowie Parteien und Fraktionen

Nach Eintrag in das Vereinsregister stellt die LBM unverzüglich den Antrag auf Aufnahme in den Landesmusikrat Berlin e.V., im Folgenden "LMR" genannt. Nach Aufnahme wird dieser Text der Ziffer 1) gestrichen und durch den Text: "Die LBM ist Mitglied im Landesmusikrat Berlin e.V.." ersetzt, ohne dass es eines satzungsändernden Beschlusses bedarf.

Die LBM stellt gem. § 2 Zif. 2) zwei Vertreter im Musikschulbeirat des Landes Berlin, im folgenden "MSB" genannt. Die LBM strebt an, die über viele Legislaturperioden geübte Praxis, zwei Vertreter der LBM in den MSB zu entsenden, dauerhaft fortzusetzen.

Die LBM arbeitet mit relevanten Verbänden und Organisationen der Branche zusammen. Hierzu gehören insbesondere: LMR, MSB, VdM, fg-musik in ver.di, GEW, VDS, DTKV, Landeselternvertretung der Berliner Musikschulen, Landesmusikakademie Berlin, Musikakademie Rheinsberg, oder Fachverbände wie: EPTA, ESTA, EGTA, Musikwirtschaftsverbände wie: DMV, GDM, BVK, BDMH, SOMM, sowie kulturpolitische Verbände wie: Deutscher Musikrat, Deutscher Kulturrat oder Kulturpolitische Gesellschaft.

Die LBM arbeitet unbesehen der Partei- bzw. Fraktionszugehörigkeit mit allen Abgeordneten, Mandats- und Funktionsträgern der im Berliner Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen vertretenen Parteien zusammen, welche einzelne Ziele der LBM unterstützen. Mitglieder der LBM, die zugleich Mitglied einer Partei sind, sind aufgerufen, die Ziele der LBM in die politisch-programmatische Willensbildung ihrer jeweiligen Partei einzubringen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung

Zur Auflösung der LBM bedarf es einer eigens zu diesem Zweck mit Sechswochenfrist einberufenen Landes-Lehrervertreter-Versammlung. Ferienzeiten der Berliner Schule werden auf die Sechswochenfrist nicht angerechnet. Auch darf der Auflösungsversammlungstermin nicht in die Ferienzeiten der Berliner Schule fallen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehntel aller anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung der LBM fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Fördervereine der Berliner Musikschulen. Existieren solche nicht (mehr), fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die fg-musik in ver.di, den DTKV-Berlin, den VdM-Berlin, die Landesmusikakademie Berlin und den Landesmusikrat Berlin.

§ 11 Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium ist ermächtigt, alle Satzungsänderungen zu beschliessen und zum Vereinsregister anzumelden, die von dem Registergericht und/oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen bzw. ihm der Status des Berufsverbands im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz verliehen werden kann. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht erlischt, soweit es Beanstandungen des Registergerichts betrifft, mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, im Übrigen mit der Verleihung des Status als Berufsverband. Ist beides vollzogen entfällt § 11, ohne dass es eines satzungsändernden Beschlusses bedarf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft und wird unverzüglich dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt. Mit Eintragung in das Vereinsregister entfällt § 12, ohne dass es eines satzungsändernden Beschlusses bedarf.